

Merkblatt Lohnmeldung VRM Gebäudehülle

Zur Ermittlung der Beiträge fordert die Durchführungsstelle bei den Betrieben jährlich eine Meldung der UVG-pflichtigen Jahreslohnsumme der dem GAV-VRM unterstellten Personen ein. Bezüglich der zu meldenden UVG-pflichtigen Jahreslohnsumme verweisen wir auf das Suva-Merkblatt 1313/1 – AHV- und SUVA-pflichtige Löhne.

Diese Meldung hat jährlich **bis zum 31. Januar** zu erfolgen. Für verspätete bzw. nachträglich korrigierte Lohnmeldungen können Unkosten gemäss Anhang 1 zum Leistungs- und Beitragsreglement in Rechnung gestellt werden. Fehlende oder unwahre Angaben können zu Konventionalstrafen gemäss Art. 22 GAV-VRM führen.

Unter www.vrm-gebaeudehuelle.ch besteht Zugang zum VRM Arbeitgeber-Portal. Die Angaben zur Registrierung gehen per Post an alle Betriebe.

Für eine allfällige manuelle Lohnmeldung steht unter www.vrm-gebaeudehuelle.ch das Formular «VRM-Lohnmeldung» zur Verfügung.

Der Betrieb ist in jedem Fall zur wahrheitsgetreuen Meldung folgender Angaben verpflichtet:

1. Betriebe ohne dem GAV-VRM unterstellte Mitarbeitende müssen dennoch alljährlich eine Lohnsummenmeldung abgeben. In diesem Fall erfassen / melden Sie eine Lohnsumme von CHF 0.00 und Anzahl Mitarbeitende 0.
2. Auf dem VRM Arbeitgeber-Portal können Sie die Lohnsumme sowie die jeweilige Anzahl der obligatorisch sowie der freiwillig unterstellten Mitarbeitenden Ihres Betriebes erfassen, sofern Sie für letztere eine entsprechende Unterstellungsvereinbarung eingegangen sind.
3. Die für die obligatorisch unterstellten Mitarbeitenden zu meldende UVG-Jahreslohnsumme betrifft alle Mitarbeitenden des Betriebes nach Art. 2.1 und 2.2 GAV-VRM Gebäudehülle wie folgt:

Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmenden in Betrieben des Gebäudehüllengewerbes.

Vom GAV-VRM Gebäudehülle ausgenommen sind:

- a. das kaufmännische Personal;
- b. Lernende;
- c. Betriebsinhaber, welche das Unternehmen als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben;
- d. In der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre und Gesellschafter von Aktiengesellschaften und GmbH, sofern ihr Anteil mindestens 10 % am Gesamtkapital beträgt.

4. Für die unter Ziffer 3, Absatz 3, Buchstabe a, c und d aufgelisteten Mitarbeitenden kann der Betrieb gesamthaft eine freiwillige Unterstellung mit der Stiftung VRM Gebäudehülle vereinbaren. Nur wenn eine solche Unterstellung vereinbart wurde, ist deren UVG-pflichtige Jahreslohnsumme unter der entsprechenden Rubrik der Lohnmeldung zu erfassen.

Soweit für die freiwillig unterstellten Personen bei der SUVA kein Jahreslohn abgerechnet wird, ist für diese die effektiv abgerechnete AHV-Jahreslohnsumme bis zur UVG-Obergrenze von CHF 148'200 zu melden.

Ein mit der Suva allenfalls vereinbarter «berufs- und ortsüblicher Lohn (BOL)» gilt weder als Basis für die Beitragserhebung, noch als Grundlage für die Ermittlung der reglementarischen Leistungen.

5. Folgende Mitarbeitende sind von der VRM-Beitragspflicht ausgenommen und deren Jahreslohn ist somit auf keinen Fall zu melden.
- a. Lernende
 - b. Personen, die das ordentliche AHV-Schlussalter erreicht haben
 - c. Mitarbeitende, die einem anderen als dem GAV im Gebäudehüllengewerbe unterstellt sind

Wir danken an dieser Stelle für Ihre geschätzten Bemühungen. Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an die Durchführungsstelle.

Stiftung VRM Gebäudehülle
Oberwiesenstrasse 2
8304 Wallisellen

Telefon 044 244 41 50
E-Mail gebaeudehuelle@vrmservices.ch
www.vrm-gebaeudehuelle.ch